



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 25. Oktober 1993

NR. 3524

---

**DORNACH UND HOCHWALD:** Grundwasser-Schutzzonen für die Schwynbachquelle, Guggelhofquelle, Mattenquelle, Taubenbrunnenquelle, Ingelsteinerquellen (rechts und links) sowie die Jerisbrunnenquelle der Wasserversorgung Dornach.

---

### Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinden Dornach und Hochwald haben zum Schutze der sieben obgenannten Quellen, welche für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Dornach genutzt werden, Schutzzonen im Sinne von Art. 20 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und den §§ 27 und 28 der Kant. Gewässerschutzverordnung (GSV) ausgeschieden und die entsprechenden Bestimmungen und Nutzungsbeschränkungen in einem Schutzzonenreglement festgelegt. Die in den Gemeinden Dornach und Hochwald liegenden Schutzzonen sind auf zwei Teilplänen im Massstab 1:2'000 dargestellt: Der Teilplan Nr. 1 umfasst die Schutzzonen für die Schwynbach-, Guggelhof- und Mattenwegquelle, der Teilplan Nr. 2 die Schutzzonen für die Taubenbrunnen-, Ingelsteiner- und Jerisbrunnenquellen.

2. Am 27. August 1990 genehmigte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hochwald die Schutzzonen und das Schutzzonenreglement, soweit die Gemeinde Hochwald betreffend (Zone S III der Ingelsteinerquelle), währenddem der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach mit Beschluss vom 9. Juli 1990 die Schutzzonen und das dazugehörige Schutzzonenreglement, soweit das Gemeindegebiet von Dor-

nach betreffend, genehmigte. Während der öffentlichen Auflage vom 28. September bis 28. Oktober 1990 gingen zwei Einsprachen gegen die Schutzzonen und das dazugehörige Schutzzonenreglement ein. Gegen den Entscheid des Gemeinderates Dornach vom 21. Oktober 1991 führt die - als Einsprecherin abgewiesene - **Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (AAG), Dornach**, vertreten durch Dr. S. Pegoraro-Meier, Fürsprech und Notar, Dornach (im späteren Verfahren vertreten durch lic.iur Bruno Nüssli, Fürsprech und Notar, Dornach), Beschwerde beim Regierungsrat. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach hat zur Beschwerde Stellung genommen.

3. Anlässlich der vom Bau-Departement durchgeführten Parteiverhandlung vom 13. Juli 1993 erklärte sich die Beschwerdeführerin bereit, ihre Beschwerde zurückzuziehen, sofern am Schutzzonenreglement folgende Aenderungen angebracht würden: Die Kategorie "Gemüse und Obstgärtnerei nach biologisch-dynamischen Gesichtspunkten" mit Zulassung in S II und S III bei Art. 3.2. lit. a (Landwirtschaft, Parkanlagen: Bodennutzung) neu einfügen; Die maximale Aushubtiefe für die Schwynbachquelle bei den Fussnoten 5 und 6 zu Art. 3.3. lit. c (Bauliche Nutzung: Foundationen und ähnliches) statt mit 5 m unter Terrain neu auf "2 m über höchstem Grundwasserspiegel" festlegen; Materiallager im Freien und Deponien von festen, unlöslichen, nicht wassergefährdenden Stoffen bei Art. 3.4. (Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe) neu in der Zone S II mit Bewilligung der Kant. Gewässerschutzfachstelle zulassen (an entsprechender Stelle das Zeichen "-" durch "+k" ersetzen) und den Zusatz "und Abfälle" streichen. Der vom Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Dornach delegierte Vertreter erklärte sich mit diesen - die Dimensionierung der Schutzzone und die Rechte Dritter nicht tangierenden - Aenderungen ohne Vorbehalt als einverstanden.

4. Die Beschwerdeführerin hat das in der Folge entsprechend abgeänderte Schutzzonenreglement geprüft und teilt dem Bau-Departement mit Schreiben vom 13. August 1993 mit, auf die Weiterführung des Beschwerdeverfahrens könne verzichtet und das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abgeschrieben werden. Die Einwohnergemeinden Dornach und Hochwald haben daraufhin das abgeänderte Schutzzonenreglement unterzeichnet.

5. Zusammenfassend ist die vorliegende Beschwerde somit zufolge Rückzuges als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abzuschreiben. Die Beschwerdeführerin hat Fr. 150.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Abschreibungsgebühr) zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zu verrechnen und der restliche Kostenvorschuss an die Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen. Die vorliegenden Grundwasser-Schutzzonenpläne und das dazugehörige Schutzzonenreglement ist als recht- und zweckmässig zu genehmigen.

Es wird

**beschlossen:**

1. Die Beschwerde der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach, wird zufolge Rückzuges als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Die Beschwerdeführerin hat Fr. 150.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Abschreibungsgebühr) zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- verrechnet. Der restliche Kostenvorschuss von Fr. 450.-- wird an die Beschwerdeführerin zurückerstattet. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
2. Die Grundwasser-Schutzzonenpläne für die Schwynbachquelle, Guggelhofquelle, Mattenquelle, Taubenbrunnenquelle, Ingelsteinerquellen und die Jerisbrunnenquelle sowie das dazugehörige Schutzzonenreglement der Einwohnergemeinden Dornach und Hochwald werden unter Vorbehalt nachfolgender Ziff. 3 genehmigt.
3. Das Quellwasser ist in regelmässigen Abständen chemisch zu analysieren, insbesondere auf Fäkal-, Nitrat-, Pestizid- und Fungizidgehalt. Sollten sich die betreffenden Gehalte langfristig über den durch die Lebensmittel-Gesetzgebung festgelegten Werten bewegen, so sind Schutzzonendimensionen und das Schutzzonenreglement zu überarbeiten. Für die Einhaltung der im Schutzzonenreglement festgehaltenen Nutzungsbeschrän-

kungen sind in erster Instanz die Einwohnergemeinden Dornach und Hochwald, jeweils auf ihren Gemeindegebieten, verantwortlich.

4. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Grundstücken in den Grundbüchern von Dornach und Hochwald mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch. Die Anmerkung geht zu Lasten der Einwohnergemeinde Dornach.
5. Die Einwohnergemeinde Dornach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3040.- (Kto. 2740.431.00) und Publikationskosten von Fr. 80.- (Kto. 2020.435.00) zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind im KK Nr. 111.11 zu verrechnen.

Staatsschreiber:

*Dr. K. Fuchs*

Kostenrechnung der Einwohnergemeinde Dornach:

Genehmigungsgebühr	Fr. 3'040.--	(Kto. 2740.431.00)
Publikationskosten	<u>Fr. 80.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
	<u>Fr. 3'120.--</u>	Belastung im KK Nr. 111.11

Kostenrechnung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft,  
Dornach, v.d. Dr. S. Pegoraro, Fürsprech und Notar, Dornach, v.d.  
lic.iur. Bruno Nüssli, Fürsprech und Notar, Dornach

Kostenvorschuss (KV)	Fr. 600.--	(von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten	<u>Fr. 150.--</u>	2005-431.00 umbuchen)
Rückerstattung KV	<u>Fr. 450.--</u>	aus Kto. 119.57

**Verteiler:**

Bau-Departement (2), Beschwerde 91/180, Jo/FF

Rechtsdienst Bau-Departement (FF)

Departementssekretär

AWW (Jo) (2) mit je einem gen. Plan 1 und 2 und einem gen. Reglement (112/3/10; 114/3/10)

Amt für Wasserwirtschaft (PA)

Amt für Umweltschutz mit je einem gen. Plan 1 und 2 und einem gen. Reglement (folgen später)

Amt für Raumplanung mit je einem gen. Plan 1 und 2 und einem gen. Reglement (folgen später)

Kreisforstamt VIII, Dornach, mit je einem gen. Plan 1 und 2 und einem gen. Reglement (folgen später)

Kant. Labor mit gen. Reglement (folgt später)

Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen

Amt für Wasserwirtschaft, zH. Finanzverwaltung/Abt. Rechnungswesen, mit **Ausgabenanweisung**

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit je einem gen. Plan 1 und 2 und einem gen. Reglement (s. Dispositiv Ziff. 4)

Gemeindepräsidium der EG, 4143 Dornach mit je einem gen. Plan 1 und 2 und einem gen. Reglement, Verrechnung im KK,

**(einschreiben)**

Gemeindepräsidium der EG, 4146 Hochwald mit einem gen. Plan 2 und einem gen. Reglement **(einschreiben)**

lic.iur. Bruno Nüssli, Fürsprech und Notar, Unterdorfstrasse 23 A, Postfach, 4143 Dornach **(einschreiben)**

**Amtsblatt Publikation:**

Genehmigung: Dornach/Hochwald: Die Grundwasser-Schutzzonenpläne für die Schwynbachquelle, Guggelhofquelle, Mattenquelle, Taubenbrunnenquelle, Ingelsteinerquellen und die Jerisbrunnenquelle sowie das dazugehörige Schutzzonenreglement

